

GEMEINDE HÜNSTETTEN

Ortsteil
Strinz - Trinitatis

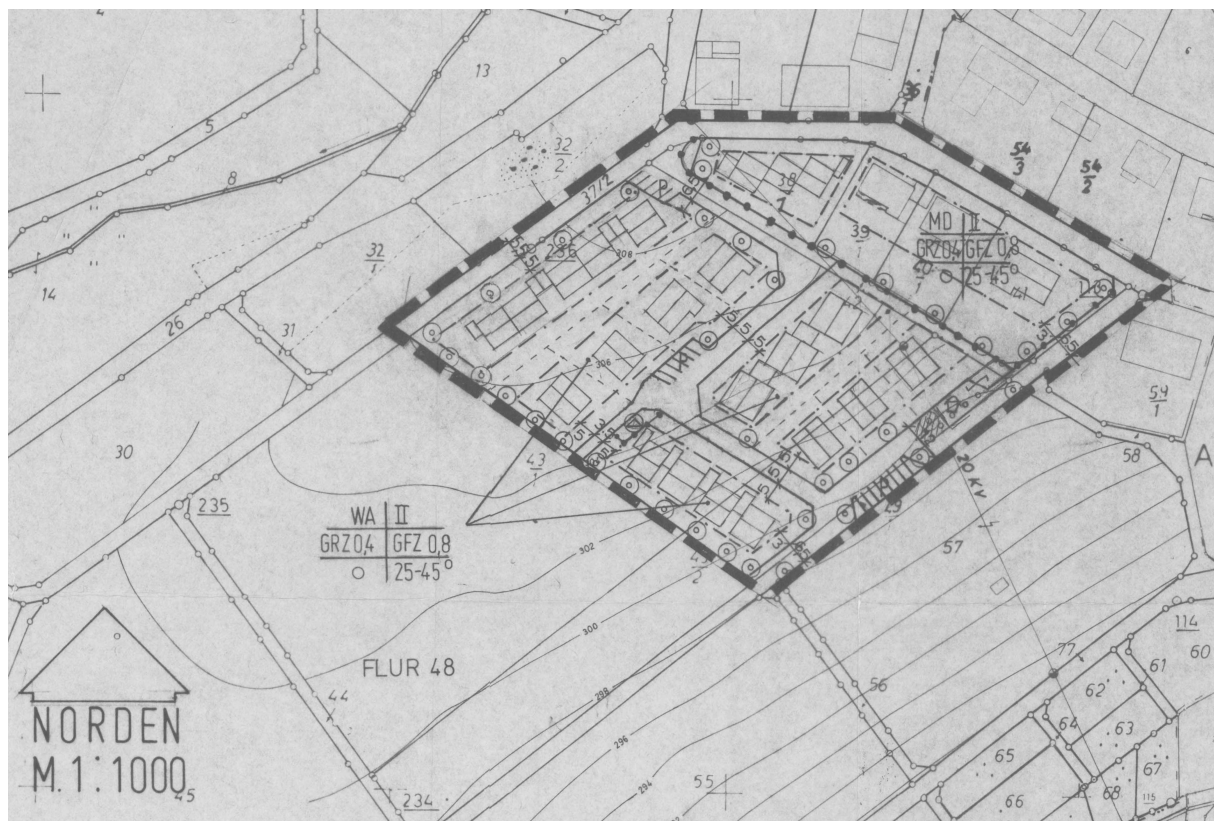
Bebauungsplan
„Auf der Gauch“

Änderungsstand : 22.2.82

BAUASSESSOR DIPL. ING.
ADOLF W. D A M M, ARCHITEKT

Damm

6301 FERNWALD 2
WIESENSTRASSE 23
TEL. NR (0641) 41731



- ⊙ ZU PFLANZENDER HEIMISCHER LAUBBAUM ODER GROSSKRONIGER OBSTBAUM.
DER GENAUE STANDORT KANN ERST NACH ERSTELLUNG DER BAUVORHABEN
FESTGELEGT WERDEN.

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

—•—•— GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

⊙ UMSPANNSTATION

- ⊙ KINDERSPIELFLÄCHE, DARÜBER HINAUS SIND VIELFALTIGE FORMEN DES
KINDERSPIELS AUF DEN VERKEHRSBERUHIGTEN MISCHFLÄCHEN
ZULÄSSIG UND MÖGLICH.

<u>BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES</u> Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen. DER LANDRAT DES RHEINGAU - TAUNUS - KREISES BAD SCHWALBACH, DEN 10.3.1982			Katasteramt Im Auftrag: <i>für Kuer</i>
<u>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS</u> Aufstellung des Planes durch die Gemeindevertretung beschlossen am <u>13.8.1981</u> HUNSTETTEN DEN 5.3.1982 <i>[Signature]</i> Bürgermeister	<u>BÜRGERBETEILIGUNG</u> Bürgerbeteiligung ist erfolgt am: <u>6.8.1981</u>	<u>OFFENLEGUNG</u> Nach Beteiligung der Nachbargemeinden und der Träger öffentlicher Belange vom <u>19.10.1981</u> bis <u>20.11.1981</u> einschliesslich öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung vom <u>19.10.1981</u> bis <u>20.11.1981</u> vollendet. <i>[Signature]</i> Bürgermeister	
<u>FASSUNGSBESCHLUSS</u> Der Bebauungsplan wurde gem. § 10 BBauG am <u>4.2.1982</u> von der Gemeindevertretung beschlossen. HUNSTETTEN DEN 5.3.1982 <i>[Signature]</i> Bürgermeister	<u>GENEHMIGUNG</u> Genehmigt mit den Auflagen der Vfg. vom <u>3. SEP. 1982</u> Az. V/3 -61 d 04/01 Darmstadt, den <u>3. SEP. 1982</u> Der Regierungspräsident Im Auftrag: <i>[Signature]</i>	<u>AMTLICHE BEKANNTMACHUNG BZW OFFENLEGUNG N.D. GENEHMIGUNG</u> Die Genehmigung des Planes wurde am <u>3. SEP. 1982</u> öffentlich bekannt gemacht. Der genehmigte Plan wurde vom <u>3. SEP. 1982</u> bis <u>3. SEP. 1982</u> öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung war am <u>3. SEP. 1982</u> vollendet. <i>[Signature]</i> Bürgermeister	

Idsteiner Zeitung

6. Aug. 1983

06 ST

Amtliche Bekanntmachungen

Genehmigung des Bebauungsplanes für den Bereich „Auf der Gauch“ im Ortsteil Hünstetten-Strinz-Trinitatis

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Auf der Gauch“, Ortsteil Strinz-Trinitatis, der Gemeinde Hünstetten, ist am 3. 9. 1982 durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt, Az. V 3-61, d. 04/01-Hünstetten 2, — gem. § 11 des Bundesbaugesetzes genehmigt worden. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort im Rathaus, 6274 Hünstetten-Wallbach, Auf der Langwies 1, Zimmer 8, während der Dienststunden eingesehen werden. Der Bebauungsplan nebst Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Erneut Bedenken und Anregungen vorzubringen, ist nicht mehr möglich. Entsprechend § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung wird der genehmigte Bebauungsplan erneut in der Zeit vom 15. 8. 1983 bis 16. 9. 1983 einschließlich während der Dienststunden

der Gemeindeverwaltung, 6274 Hünstetten-Wallbach öffentlich ausgelegt. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei dem Zustandekommen der Satzung über diesen Bebauungsplan ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung und die Veröffentlichung der Satzung über den Bebauungsplan verletzt worden ist (§ 150 a BBauG).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigungspflichtigen, der Gemeinde, beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, an dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 c BBauG).

Mit dieser Bekanntmachung — spätestens jedoch nach Vollendung der öffentlichen Auslegung — wird der Bebauungsplan wirksam.

Hünstetten, den 3. August 1983

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hünstetten
Schumann
Bürgermeister